

V. Sachliche Leistungen für das Kriegswesen des Reiches<sup>1</sup>.

## § 353.

## Im Allgemeinen.

Die unter IV besprochene Wehrpflicht trifft jeden männlichen Reichsangehörigen, welcher zu deren Ableistung befähigt ist; sie ist eine persönliche, welche auf dem Unterthanenverhältnisse zum Reiche beruht. Der Ausländer ist davon befreit, weil er in keinem Unterthanenverhältnisse zum Reiche steht. Aber das Heerwesen bedarf nicht nur persönlicher Dienste, sondern auch sachlicher Leistungen. In der Regel verschafft sich die Heeresverwaltung dieselben auf privatrechtlichem Wege durch Kauf-, Lieferungs- und Miethverträge mit Privaten, besonders den Armeelieferanten. Aber es kommen Fälle vor, wo eine solche Beschaffung auf dem Wege des Privatgeschäftes unmöglich, wenigstens sehr erschwert ist. Hier muss sich die Heeresverwaltung diese sachlichen Bedürfnisse auf anderem Wege verschaffen können, d. h. sie muss die Unterthanen mit Zwang zu deren Beschaffung anhalten dürfen. Die Wehrpflicht trifft die Person, die Militärlasten treffen das Vermögen, und zwar alles im Lande befindliche Vermögen. Während der Ausländer von der persönlichen Dienstpflicht frei ist, wird sein im Inland vorhandenes Vermögen zu den sachlichen Militärlasten herbeigezogen, also auch die Häuser und Güter der sogenannten Forensen. Dagegen wird das im Ausland belegene Vermögen der Inländer nicht davon getroffen. Die persönliche Wehrpflicht ist nach unseren staatsrechtlichen Anschauungen unentbehrlich und kann auf keine andere Weise ersetzt werden; die sachlichen Militärlasten haben dagegen einen subsidiären Charakter, sie werden nur gefordert, wenn der Staat diese Militärbedürfnisse nicht auf anderem Wege befriedigen kann. Ihrem Inhalte nach haben diese Lasten einen scheinbar privatrechtlichen Charakter; die Quartierleistung gleicht einer Reallast, die Eigenthumsbeschränkungen Servituten, ihrem Wesen nach sind sie dagegen rein öffentlichrechtlicher Natur, sie werden nicht gefordert kraft eines speciellen Rechtstitels, sondern lediglich weil alles im Gebiet des Reiches liegende Vermögen der Gebietshoheit des Staates unterworfen ist. In dieser Beziehung gleichen sie den

<sup>1</sup> Seydel, Annalen 1874. S. 1037—1066. 1875. S. 1061 ff. Laband, B. II. §§ 92—95. Zorn, B. I. S. 400 ff. § 21. Das ganze gesetzliche Material ist zusammengestellt in den Militärsgesetzen des deutschen Reiches.

Steuern, unterscheiden sich aber von diesen dadurch, dass sie nur subsidiär gefordert werden, und dass der Staat sich für verpflichtet ansieht, dem Leistenden eine Entschädigung zu gewähren. Sie haben daher die nächste staatsrechtliche Verwandtschaft mit dem Enteignungsrecht des Staates.

Die Bedürfnisse der Militärverwaltung sind andere im Kriege, als im Frieden. Im Kriege sind sie umfangreicher, dringender, müssen meist augenblicklich befriedigt werden, wenn die kriegerische Aktion nicht darunter leiden soll; im Frieden kann der Staat schonender und rücksichtsvoller auftreten; er kann manche Gegenstände auf dem Wege des Privatgeschäftes erwerben, die im Kriege nur durch Zwangslieferung beschafft werden können. Darum zerfallen die Militärlasten in Friedens- und Kriegslasten, wozu noch, als dritte Art, die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen treten, sogenannte Rayonbeschränkungen. Für diese verschiedenen Arten der Militärlasten bestehen im deutschen Reiche verschiedene, zum Theil sehr eingehende gesetzliche Bestimmungen, die in den folgenden Paragraphen kurz erörtert werden sollen.

### § 354.

#### 1) Die Friedensleistungen.

Dieselben sind geregelt durch das Gesetz betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht vom 25. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt 1868 S. 523) nebst Ausführungsinstruktion vom 31. December 1868 (Bundesgesetzblatt 1869 S. 1) und durch das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt 1875 S. 52) nebst Ausführungsinstruktion vom 2. September 1875 (Reichsgesetzblatt 1875 S. 261).

##### A) Quartierleistung.

Das Gesetz vom 25. Juni 1868 ist allerdings anfänglich nur für den norddeutschen Bund erlassen, in Baden aber durch Reichsgesetz vom 22. November 1871, in Elsass-Lothringen durch Reichsgesetz vom 22. November 1871, in Württemberg durch Reichsgesetz vom 9. Februar 1875, in Bayern durch Reichsgesetz vom 9. Februar 1875 eingeführt. Das norddeutsche Bundesgesetz gilt jetzt ausschliesslich im ganzen Reichsgebiet, mit Aufhebung aller früher über diesen Gegenstand erlassenen Rechtsnormen.

Nach diesem Gesetze ist die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht, während des Friedenszustandes

d. h. solange nicht das Gesetz vom 13. Juni 1873 über die Kriegseleistungen in Wirksamkeit getreten ist, eine Last des Bundes, jetzt des Reiches, deren Leistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann (§ 1). Für die in der Garnison befindlichen Truppen bildet die kasernenmässige Unterbringung die Regel. Insoweit diese noch nicht hat durchgeführt werden können, ist, auf Erfordern der Garnisonen, Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts und Stallung für Dienstpferde zu gewähren, während das Reich für sonstige räumliche Bedürfnisse keinerlei Naturalleistung beanspruchen darf (§ 2). Derselbe Quartier- und Stallungsanspruch kann erhoben werden zur Unterbringung der Truppen in Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist (§ 2). Bei Kantonnements von nicht längerer als sechsmonatlicher oder von unbestimmter Dauer, sowie bei Märschen und Kommandos ist auf Erfordern ausserdem auch Quartier für Offiziere und Beamte, sowie Stallung für deren Dienstpferde und das nothwendige Gelass für Geschäfts-, Arrest- und Wachlokalitäten zu gewähren (§ 2). Zur Befriedigung des Bedürfnisses in vorstehendem Umfange ist das Reich berechtigt, alle benutzbaren Baulichkeiten mit gewissen in § 4 aufgezählten Ausnahmen in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird (§ 4). Die örtliche Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinden (§ 5). In allen Ortschaften, welche mit Garnisonen belegt werden sollen, werden die zur Einquartierung benutzbaren Gebäude durch ein Kataster festgestellt (§ 6). Für die Landkreise regeln besondere Kommissionen die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den Kreis. Die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirke erfolgen soll, werden durch Gemeindebeschluss oder Ortsstatut bestimmt (§ 7). Die örtliche Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinden bez. selbständigen Gutsbezirke im Ganzen. Die weitere Untervertheilung geschieht durch die Gemeindevorstände bez. die Besitzer der selbständigen Gutsbezirke, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistung zu sorgen haben. In den Städten kann die dauernde Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten eineraus den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung gebildeten Deputation übertragen werden. Die Quartiergeber sind

für die Quartierleistung durch das Reich, unter Vermittelung der Ortsvorstände, nach näherer Bestimmung der §§ 1, 3, 15, 16, 17 des Gesetzes zu entschädigen. Diese vom Reiche zu gewährende Entschädigung wird durch einen anliegenden Tarif und durch eine anliegende Klasseneintheilung der Orte näher bestimmt.

**B) Andere Naturalleistungen in Friedenszeiten.**

Das Reichsgesetz vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden regelt einheitlich für das ganze Reich die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden mit Ausnahme der Quartierleistung, für welche es bei dem Gesetze vom 25. Juni 1868 sein Bewenden behalten hat. Damit sind nicht nur alle widersprechenden, sondern auch alle älteren, die gleiche Materie behandelnden Vorschriften aufgehoben. Als Hauptgesichtspunkte werden in den Motiven des Gesetzes folgende hervorgehoben: a) »Sicherstellung der im Interesse der Erhaltung und kriegerischen Ausbildung der bewaffneten Macht nothwendigen Naturalleistungen, andererseits Beschränkung der Verpflichtung zu Naturalleistungen auf das im vorgedachten Interesse unerlässliche Maass; b) übereinstimmend mit den Principien des Quartierleistungsgesetzes: Inanspruchnahme der im Besitze der Leistungsobjekte befindlichen Individuen als verpflichteter Subjekte und, soweit die Natur der einzelnen Leistungen es erfordert, der Gemeinden als vermittelnder Organe; c) Vergütungen der Leistungen nach Durchschnittspreisen, bez. Preisen, welche dem Werthe der Leistungen möglichst gleichkommen«.

Die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden werden durch das Gesetz in folgender Weise bestimmt und begrenzt:

a) Für den Transport der Bedürfnisse der in ihren Garnisonen befindlichen Truppen hat die Militärverwaltung durch eigene Veranstaltungen zu sorgen; nur für die auf Märschen, in Lagern oder Kantonirungen befindlichen Truppen muss der nöthige Vorspann vom Lande gestellt werden.

b) Soweit für Truppentransporte an und von Bord, sowie für Ausrüstung von Schiffen der kaiserlichen Marine mit Kohlen, Proviant u. s. w. die eigenen Fahrzeuge der Marine nicht ausreichen, kann auf die Benutzung von Privatschiffsfahrzeugen rekurriert werden.

c) Die Naturalverpflegung und Fourage hat die Militärverwaltung für garnisonirende und kantonirende Truppen durch eigene Veranstaltung zu beschaffen, nur für marschirende Truppen sind diese Leistungen in Anspruch zu nehmen. »Die Gewährung

der Naturalverpflegung an Truppen kann nur als Accessorium der Quartierleistung gefordert werden, niemals als selbständige Verpflichtung.

d) Die Exerzier- und Schiessplätze für die elementare Ausbildung der Truppen in den Garnisonen hat die Militärverwaltung selbst zu beschaffen. Für die kriegsgemässe Durchbildung der Truppen sind jedoch Uebungen im wechselnden Terrain unentbehrlich und muss ihnen zu diesem Behuf die Benutzung fremden Grundeigenthums, unter möglichster Schonung der wirtschaftlichen Interessen, gestattet werden. Dasselbe ist erforderlich für die Uebungen der vorübergehend in Kantonnements untergebrachten Truppen.

e) Den auf Märschen, in Bivouaks, in Kantonirungen befindlichen Truppen muss zur Gewährung unabweisbarer, durch eigene Veranstaltung der Militärverwaltung nicht unter allen Umständen zu befriedigender Bedürfnisse die eventuelle Mitbenutzung von Brunnen, Tränken und Schmieden gestattet sein.

f) Eine besondere Verpflichtung ist den Eisenbahnverwaltungen insofern auferlegt, als sie das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermässigten Sätzen zu befördern verpflichtet sind (Artikel 47 der Reichsverfassung). Der allgemeine Tarif wird nicht vereinbart, sondern ist vom Bundesrathe zu erlassen und von Zeit zu Zeit zu revidiren. Darin besteht allein die Militärlast der Eisenbahnen in Friedenszeiten.

Ueber diese gesetzlichen Grenzen hinausgehende Leistungen dürfen von der Militärverwaltung nicht gefordert werden.

Was die Anordnung des Naturalleistungsgesetzes vom 13. Februar 1878 betrifft, so behandeln Abschnitt I §§ 2—9 diejenigen Naturalleistungen, bei deren Inanspruchnahme eine Vermittelung der Gemeinden stattzufinden hat, indem er 1) die verpflichteten Subjekte sowie Voraussetzung und Umfang der Verpflichtung für jedes derselben und zwar Vorspann (§ 3), Naturalverpflegung (§ 4), Fourage (§ 5) bezeichnet, sowie 2) den Eintritt der Verpflichtung (§ 6), 3) die Erfüllung der Verpflichtung (§§ 7 und 8), 4) die Vergütung der einzelnen Leistungen regelt (§ 9). Der Abschnitt II (§ 10) behandelt die besonderen Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken, Brunnen, sowie Tränken und Schmieden, sowie Abschnitt III (§ 15) die besonderen Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltung. Die Schlussbestimmungen (§§ 16—15) endlich normiren die Fristen, innerhalb deren die auf Grund des Gesetzes zu erhebenden Ansprüche bei Vermeidung der Prükclusion geltend zu machen sind, so-

wie den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes; auch treffen sie Anordnung hinsichtlich des Erlasses der zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Vorschriften.

Auf Grund des § 18 ist für das gesammte Bundesgebiet mit Ausnahme Bayerns die kaiserliche Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen vom 2. September 1875 ergangen, für Bayern ist unter dem 25. September 1875 eine im wesentlichen mit der Ausführungsinstruktion vom 2. September 1875 gleichlautende Instruktion erlassen worden.

### § 355.

#### 2) Die Kriegsleistungen.

Das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt 1873 S. 129) regelt einheitlich für das ganze Reich alle diejenigen Leistungen der Unterthanen, welche, von der Wehrpflicht abgesehen, nach ausgesprochener Mobilmachung der bewaffneten Macht oder einzelner Theile derselben, bis zum Wiedereintritt des Friedensstandes im Bundesgebiet für Kriegszwecke in Anspruch genommen werden können. Das Gesetz umfasst die gesammte Materie derart, dass alle älteren Gesetze über dieselbe als beseitigt anzusehen sind. Dazu gehört vor allem das preussische Gesetz vom 11. Mai 1851, welches bis zum Erlasse des Gesetzes vom 13. Juni 1873 für das ganze Bundesgebiet mit Ausnahme von Bayern und Württemberg maassgebend war. Das Gesetz vom 13. Juni 1873 überlässt nicht, wie das Naturalleistungsgesetz, den Erlass der Ausführungsbestimmungen ausschliesslich dem Kaiser. Nach Artikel 7<sup>2</sup> der Reichsverfassung hat daher der Bundesrath über die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen zu beschliessen. Dies ist geschehen; in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes sind jedoch die bezüglichen Bundesrathsbeschlüsse durch die »Kaiserliche Verordnung betr. die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen« vom 1. April 1876 (Reichsgesetzblatt 1876 S. 137) publicirt worden. Oberster Grundsatz des Gesetzes ist: »Im Falle eines Krieges ist für die Bedürfnisse der bewaffneten Macht in der dem Interesse einer wirksamen Kriegführung entsprechenden Weise durch Naturalleistungen Sorge zu tragen, soweit diesen Bedürfnissen nicht durch andere Maassnahmen genügt werden kann«. Die Leistungspflicht ist eine Reichslast. Die Erfüllung der durch

das Gesetz aufgelegten Verpflichtungen ist entweder den Gemeinden oder besonderen Lieferungsverbänden oder den Besitzern einzelner Gegenstände auferlegt. Den Gemeinden liegt ob die Gewährung des Naturalquartiers nebst Stallung, der Naturalverpflegung, die Ueberlassung von Transportmitteln und Gespannen, sowie die Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Boten, Wegeweiser, sowie zum Wege-, Eisenbahn-, Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten, Ueberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude, sowie der im Gemeindebezirke vorhandenen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Uebungs- und Bivouakplätzen, zu fortifikatorischen Anlagen und zu Fluss- und Hafensperrern; Gewährung des im Gemeindebezirke vorhandenen Feuerungsmaterials und Lagerstrohs für Lager und Bivouaks, sowie der sonstigen Dienste und Gegenstände, deren Leistung bez. Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich macht, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arzneien und Verbandmitteln. Dem Reiche gegenüber sind zunächst die Gemeinden verpflichtet, denen wiederum die Befugniss zugestanden ist, sich nöthigenfalls zwangsweise in den Besitz der einzelnen Gegenstände der in § 3 aufgezählten Leistungen zu setzen.

Für andere Leistungen werden besondere Lieferungsverbände errichtet, welche von den einzelnen Bundesstaaten unter Rücksichtnahme auf angemessene Leistungsfähigkeit und thunlichst im Anschlusse an die bestehenden Bezirkseintheilungen zu bilden sind. Durch Beschluss des Bundesrathes kann, falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicher zu stellen ist, die Lieferung des Bedarfs an lebendem Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine angeordnet werden.

Andere Leistungen sind den Eisenbahnverwaltungen auferlegt und zwar sowohl den Privat- wie den Staatseisenbahnen (B. II S. 205). Auf Grundlage des Artikel 47 der Reichsverfassung verordnet das Gesetz § 28: Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, 1) die für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorräthig zu halten; 2) die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken; 3) ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben. Noch viel

weitergehende Beschränkungen müssen sich die Eisenbahnen gefallen lassen, welche sich auf dem Kriegsschauplatze selbst oder in der Nähe desselben befinden. Der sogenannte Kriegsrayon der Eisenbahnen wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt. Der Betrieb der Eisenbahnen wird daselbst dem Chef des Feldeisenbahnwesens unterstellt.

Andere Leistungen liegen einzelnen Individuen ob, so den Besitzern von Schiffen und Pferden. Erstere sind verpflichtet, dieselben zur Benutzung für Kriegszwecke der Militär- und Marineverwaltung auf Erfordern zur Verfügung zu stellen. Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmässigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde, gegen Ersatz des vollen, von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festgestellten Werthes, an die Militärbehörde zu überlassen. Das Reichsgesetz hat den einzelnen Staaten die Befugniss übertragen, das Verfahren bei der Enteignung der Mobilmachungspferde zu ordnen. Die von den Regierungen erlassenen Reglements schliessen sich eng an das preussische Pferdeaushebungsreglement vom 12. Juni 1875 an (Militärgesetze B. I Heft III S. 166 ff.).

Gewisse Kategorien von Leistungen sind von der Vergütung aus Reichsmitteln ausgeschlossen; in Ansehung der übrigen ist eine Entschädigung in Form verzinslicher, nach Maassgabe der verfügbaren Mittel einzulösender Anerkenntnisse vorgesehen; Baarzahlung tritt nur ein für die Gestellung der Mobilmachungspferde, für die Hergabe von Schiffen und Fahrzeugen zur Verwendung bei Hafensperren und Flussperren, sowie, wenn ausnahmsweise Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, Arzneien und Verbandmittel requirirt werden müssen. Für die Geltendmachung aller aus Kriegsleistungen hergeleiteten Entschädigungs- und Vergütungsansprüche sind gewisse Präklusivfristen festgestellt. Soweit das Gesetz nicht besondere Anordnungen enthält, bestimmt der Bundesrath die Behörden, welche die vom Reiche zu gewährenden Vergütungen festzustellen haben. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt auf Grund sachverständiger Schätzung. Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder derartiger Kommunalverbände mitzuwirken. Die Kosten fallen dem Reiche zur Last. Der Zeitpunkt, mit welchem der Friedenszustand für die gesammte bewaffnete Macht oder einzelne Abtheilungen derselben wieder eintreten und die Verpflichtung zu Leistungen nach Maassgabe des Gesetzes

vom 13. Juni 1873 aufhören soll, wird jedesmal durch kaiserliche Verordnung festgestellt und im Reichsgesetzblatte bekannt gemacht.

### § 356.

#### 3) Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.

Die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen fordert, dass die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung derselben gewissen Beschränkungen unterworfen werde. Da das deutsche Reich eine Anzahl von Festungen besitzt und der Kaiser nach Artikel 65 der Reichsverfassung berechtigt ist, innerhalb des Bundesgebietes neue anzulegen (B. II S. 283), so erschien es als eine wichtige Aufgabe, diese Beschränkungen einheitlich durch ein Reichsgesetz zu regeln. Dies ist geschehen durch das Gesetz betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. December 1871 (Reichsgesetzblatt 1871 S. 495) nebst Instruktion über Handhabung dieses Gesetzes vom 4. Januar 1873, welches einheitlich für das ganze Reich mit Einschluss von Bayern und Württemberg die dauernden Beschränkungen regelt, welchen die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen oder in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen in Rücksicht auf deren Vertheidigungsfähigkeit unterliegt. Behufs Feststellung dieser Beschränkungen wird die nächste Umgebung der Festungen in sogenannte Rayons getheilt und je nach der Entfernung von der äussersten Vertheidigungslinie ab als erster, zweiter, dritter Rayon bezeichnet. Der erste Rayon umfasst bei allen Festungen das im Umkreise derselben von 600 Metern belegene Terrain. § 4. Der zweite Rayon begreift das Terrain zwischen der äussersten Grenze des ersten Rayons und einer von dieser im Abstand von 375 Metern gezogenen Linie. Der dritte Rayon umfasst bei allen Festungen das Terrain von der äussersten Grenze des zweiten Rayons bis zu einer Entfernung von 1275 Metern; die beiden ersten Rayons werden bei Neuanlagen von Befestigungen durch feste Marken (Rayonsteine) bezeichnet. Unmittelbar nach der Absteckung der Rayonlinie hat die Kommandantur einen Rayonplan und einen Rayonkataster aufzustellen, wogegen in bestimmter Frist Einwendungen erhoben werden können. Nach diesen drei Rayons finden gewisse Abstufungen in der Beschränkung des Grundbesitzes statt, indem die Strenge der Beschränkung vom ersten bis zum dritten Rayon stufenweise abnimmt. Zu jeder An-

legung, jeder Veränderung und Benutzung der Grundstücke, die nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig ist, muss vor dem Beginn der Ausführung diese Genehmigung nachgesucht werden. § 26. Gegen die Entscheidung der Kommandantur, wie gegen alle Anordnungen derselben, ist in Rayonangelegenheiten binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist von der Zustellung ab der Rekurs zulässig. Die Entscheidung auf den Rekurs erfolgt endgültig durch die Reichsrayonkommission, eine durch den Kaiser zu berufende ständige Militärkommission, in welcher die Staaten, in deren Gebiete Festungen liegen, vertreten sind. Für die auf Grund dieses Gesetzes eintretenden Beschränkungen wird den Grundbesitzern volle Entschädigung seitens des Reiches gewährt. Die Gewährung von Entschädigungen für Beschränkungen, welche bereits vor Erlass dieses Gesetzes bestanden, hat das Reich nicht auf sich genommen. Die Entschädigung besteht im Ersatz derjenigen Verminderung des Werthes des Grundstückes, welcher für den Besitzer dadurch entsteht, dass das Grundstück fortan Beschränkungen in der Benutzung unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war. § 35. Die Entschädigung wird regelmässig in Rente gewährt; falls jedoch die Werthverminderung mindestens ein Drittel des bisherigen Werthes beträgt, nach der Wahl des Besitzers entweder in Kapital oder Rente. Wird eine Einigung zwischen der Kommandantur und den Grundbesitzern nicht erzielt, so bleibt, wenn die Entschädigungspflicht bestritten wird, den Besitzern des Grundstückes der Rechtsweg unbenommen. Die Klage ist gegen den Reichsfiskus zu richten, welcher durch die Kommandantur vertreten wird, zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist. Ist dagegen nur das Vorhandensein oder die Höhe des Schadens streitig, so erfolgt die Ermittlung der Entschädigung durch Sachverständige. In der Regel bestehen die Beschränkungen der Grundeigenthümer in Verboten, Veränderungen der Terrainoberfläche vorzunehmen.

Zu diesen Eigenthumsbeschränkungen, welche inhaltlich den Servituten in non faciendo gleichen, können auch Verpflichtungen zu positiven Handlungen hinzutreten. Wird nämlich die Armirung permanenter Befestigungen angeordnet, so sind die Besitzer der innerhalb der Rayons belegenen Grundstücke verpflichtet, der schriftlich oder öffentlich bekannt gemachten Aufforderung der Kommandantur zur Niederlegung von baulichen oder sonstigen Anlagen, Wegschaffung von Materialvorräthen, Beseitigung von Pflanzungen und

Einstellung des Gewerbebetriebes nachzukommen. Wird diesen Aufforderungen nicht in der gestellten Frist genügt, so können die Besitzer der betreffenden Grundstücke durch administrative Zwangsmaassregeln hierzu angehalten werden. § 43. Wird im Falle einer Armirung die Freilegung des Festungsrayons von der Kommandantur angeordnet, so veranlasst die letztere vor der Beseitigung der baulichen und sonstigen Anlagen, Pflanzungen und dergleichen eine Beschreibung und nähere Feststellung des Zustandes durch die Ortsobrigkeit zum Zwecke der Entschädigungsvermittlung. Diese erfolgt sobald als möglich, spätestens sofort nach Aufhebung des Armirungszustandes der Festung. Das Reich stellt Anerkenntnisse über die zu gewährende Entschädigung aus, welche bis zur Zahlung, vom ersten Tage des auf die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung folgenden Monats mit 5 Proc. jährlich verzinst wird. Entschädigung wird nicht gewährt hinsichtlich derjenigen vor Eintritt der Geltung dieses Gesetzes vorhandenen Gebäude und Anlagen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung und in Folge besonderer Rechtstitel, die Besitzer auf Befehl der Kommandantur zu beseitigen verpflichtet waren, ebenso wenig hinsichtlich der Gebäude und Anlagen, welche nach Eintritt der Geltung dieses Gesetzes entweder im ersten oder im zweiten Rayon oder in einem Zwischenrayon einer neu angelegten Befestigung oder auf einem Terrain, welches in Folge des Neu- oder Verstärkungsbaues einer schon bestehenden Festung in einen strengeren Rayon fällt, nach erfolgter Absteckung der Rayonlinie errichtet worden sind. § 45.